



Kommission Bau, Verkehr und Umwelt - Erlass Sondernutzungsplan und Wasserbauprojekt Katzenbächli, Teilstrassenplan Mühlegut

Sitzung vom 24. März 2026 — Beschluss Nr. 2026.50

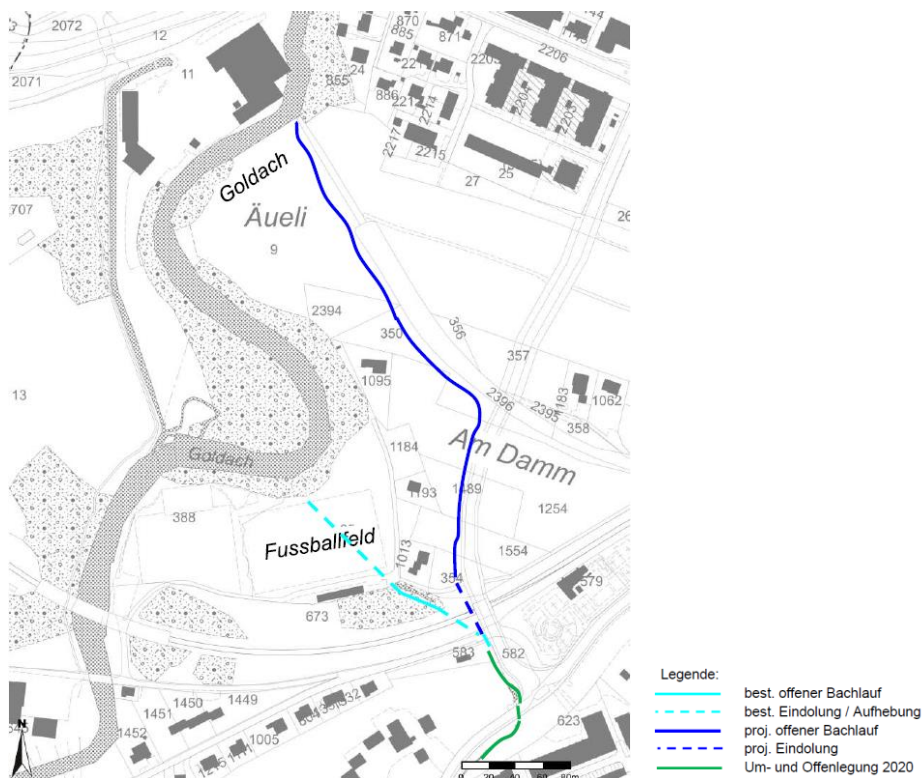
73.03.17 Öffentliche Anlagen und Plätze, Ruhebänke, Spielplätze, Rabatten

Sachverhalt

Im Rahmen der Entwicklungsstudie Mühlegut wurde in einem integralen Gesamtkonzept eine zentrumsnahe Siedlungsentwicklung in Abstimmung mit einer Bahnquerung der Mühlegutstrasse untersucht. Als Ergebnis der Entwicklungsstudie liegt seit 2013 ein Grobkonzept vor, das grundlegende Parameter der Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung festhält.

Im Rahmen eines Teilprojekts der Zentrumsentwicklung Goldach, dem Goldachpark, soll eine Langsamverkehrsverbindung vom Dorfzentrum zur Bruggmühle und dann auf bestehenden Wegen weiter zur Freizeitanlage Kellen realisiert werden. Das Projekt dient als Verbindungsweg für den Langsamverkehr im Zentrum.

Innerhalb des Teilprojekts Goldachpark eröffnet sich ausserdem die einmalige Chance, das Katzenbächli auf rund 440 m naturnah und hochwassersicher umzulegen. Durch das Projekt wird die Hochwasserproblematik im Bereich des Fussballplatzes gelöst.



Auf dem ehemaligen Bahntrasse des alten Industriegleises zwischen Bahnhof und Bruggmühle entsteht eine neue Fuss- und Velowegverbindung. Diese soll das Zentrum von Goldach durch einen Schrägseilsteg über die Goldach und einem Hochweg mit dem Naherholungsgebiet Kellen verbinden und die Freizeitangebote des Dorfs ergänzen.



Die Gemeinde Goldach hat die Brühwiler AG Bauingenieure und Planer, Gossau, mit der Projektierung beauftragt.

Kantonale Vorprüfung

Mit Beschluss vom 14. März 2023 (GRB 2023.69) genehmigte der Gemeinderat die Vorprojekte zum Katzenbächli und zum Mühleweg zu Händen der kantonalen Vorprüfung. Das Amt für Wasser und Energie, das Tiefbauamt sowie das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation prüften das Vorprojekt und stellten deren Anmerkungen in der kantonalen Beurteilung vom 17. Mai 2023 zusammen. Die Bauverwaltung hat das Projekt entsprechend der Beurteilung revidiert.

Mitwirkung

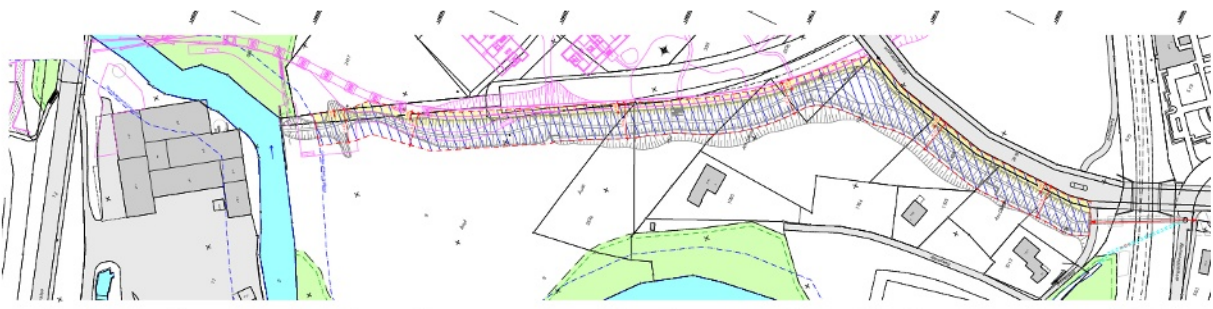
Am 29. August 2023 (GRB 2023.192) nahm der Gemeinderat das überarbeitete Vorprojekt «Goldachpark» zur Kenntnis und beauftragte die Gemeinderatskanzlei mit der Durchführung des Mitwirkungsverfahrens. Die Auflage für die Mitwirkung erfolgte vom 5. September 2023 bis 6. Oktober 2023. An der Sitzung vom 14. November 2023 (GRB 2023.237) hat der Gemeinderat Kenntnis von den Rückmeldungen genommen und genehmigte die Teilnehmerantworten.

Bauprojekt

Das Bauprojekt wurde in der Projektierungsphase lediglich um Detailanpassungen, die sich aus Rückmeldungen der Anstösser ergaben, sowie statischen Anpassungen ergänzt.



Teilstrassenplan Mühleweg



Sondernutzungsplan Gewässerraum Katzenbächli Abschnitt GN10 km 0.00 bis 0.20

An seiner Sitzung vom 3. Februar 2026 (GRB 2026.19) hat der Gemeinderat beschlossen in einem ersten Schritt den Mühleweg umzusetzen und das Projekt Katzenbächli bis zur Klärung der Kostensituation im Zusammenhang mit PFAS zurückzustellen. Die öffentliche Auflage hingegen soll für den Mühleweg und das Katzenbächli koordiniert erfolgen.

Landerwerb

Die Linienführungen von Wegen und Gewässern wurden so gewählt, dass der Flächenabtausch zwischen den Grundeigentümerinnen Ortsgemeinde Goldach und Politische Gemeinde Goldach im selben Umfang erfolgt. Die einzelnen Landerwerbsflächen sind dem Landerwerbs- und Enteignungsplan zu entnehmen.

Antrag Kommission Bau, Verkehr und Umwelt

Die Kommission Bau, Verkehr und Umwelt beantragt dem Gemeinderat das Bauprojekt, den Teilstrassenplan Mühleweg, sowie die Festlegung Gewässerraum Katzenbächli und das Wasserbauprojekt Katzenbächli zu erlassen.

Rechtliches

Strassenbauprojekt / Landerwerbsplan / Teilstrassenplan

Für Erlass und Änderung des Gemeindestrassenplans ist gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1, abgekürzt StrG) das Planverfahren gemäss Art. 39 ff. StrG durchzuführen. Für die Genehmigung des Teilstrassenplans ist gemäss Art. 13 Abs. 2 StrG i.V.m. Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) das Bau- und Umweltdepartement zuständig.

Für das Strassenbauprojekt ist gemäss Art. 39 Abs. 1 StrG das Planverfahren durchzuführen. Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren.

Der Teilstrassenplan und das Strassenbauprojekt sind gemäss Art. 41 Abs. 1 unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt. Die Grundeigentümer sind gemäss Art. 42 StrG mittels persönlicher Anzeige über die öffentliche Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis zu setzen.

Gemäss Art. 44 Abs. 1 StrG ist die Linienführung während der Auflage des Projekts im Gelände abzustecken.

Wasserbauprojekt / Landerwerbsplan

Die Projektierung von wasserbaulichen Massnahmen an Gemeindegewässern und an den übrigen Gewässern ist gemäss Art. 17 Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) Aufgabe der politischen Gemeinde.

Für wasserbauliche Massnahmen an Gewässern ist gemäss Art. 21 WBG das Planverfahren durchzuführen. Dieses ersetzt das Baubewilligungsverfahren.

Das Wasserbauprojekt ist gemäss Art. 24 WBG unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt. Die Grundeigentümer sind in Nachachtung von Art. 25 WBG mittels persönlicher Anzeige über die öffentliche Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis zu setzen.

Während der öffentlichen Auflage sind gemäss Art. 26 WBG Änderungen der Linienführung, Offenlegungen, Änderungen des Ufers sowie Ausscheidungen von Rückhalteräumen im Gelände abzustecken.

Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt ist der Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festzulegen.

Sondernutzungsplan Katzenbächli – Festlegung Gewässerraum

Der Erlass des Sondernutzungsplans Katzenbächli – Festlegung Gewässerraum ist gemäss Art. 41 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) unter Eröffnung einer dreisigntägigen Einsprachefrist öffentlich aufzulegen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt. Die Grundeigentümer sind gemäss Art. 41 Abs. 2 PBG mittels persönlicher Anzeige über die öffentliche Auflage in Kenntnis zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Gemeinderat erlässt das Strassenbauprojekt Mühleweg mit Landerwerbsplan sowie den Teilstrassenplan Mühleweg.
2. Der Gemeinderat erlässt das Wasserbauprojekt Katzenbächli mit Landerwerbsplan sowie den Sondernutzungsplan Katzenbächli – Festlegung Gewässerraum.
3. Die Bauverwaltung wird mit der Durchführung der koordinierten öffentlichen Auflage, den persönlichen Anzeigen und der amtlichen Publikation für das Gesamtprojekt beauftragt.
4. Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Aussteckung und Visierung im Gelände sicherzustellen.
5. Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Gesamtprojekt zu gegebener Zeit beim Baudepartement zur oberbehördlichen Genehmigung einzureichen.
6. Ein allfälliger Einspracheentscheid darf erst nach Erhalt der oberbehördlichen Genehmigung eröffnet werden.

Beilage zur Sitzung

- Auflageprojekt Mühleweg
- Auflageprojekt Katzenbächli

Mitteilung durch Protokollauszug an

- Kommission Bau, Verkehr und Umwelt
- Akten 2018-1459

Goldach, 24. März 2026

Gemeinderat Goldach



Dominik Gemperli
Gemeindepräsident



Lukas Länzlinger
Gemeinderatsschreiber